

Plakat-Zensur durch die SBB?

Bundesgerichtsentscheid vom 7. Oktober 1999 (1A.162/1999)

Gemäss einem Vertrag des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) mit einer von den SBB beauftragten Werbefirma hatte Letzere Plakate mit folgendem Text in den SBB-Zügen auszuhängen: «Essen Sie heute vegetarisch - Ihrer Gesundheit und den Tieren zuliebe. VgT - Verein gegen Tierfabriken». Nach Ansicht des VgT stoppte die SBB die Plakataktion auf Intervention von Landwirten vor Ablauf der vereinbarten Aushangdauer, da es sich angeblich um «politische Werbung» gehandelt habe. Das Bundesamt für Verkehr ging in seiner Verfügung vom 24. Februar 1999 u. a. davon aus, dass eine privatrechtliche Streitigkeit wegen Nicht- oder Schlechterfüllung eines Vertragsverhältnisses vorliege und der VgT seine Ansprüche auf dem zivilrechtlichen Klageweg geltend machen könne. Das Departement wies die hiergegen erhobene Verwaltungsbeschwerde des VgT am 16. Juli 1999 ab. Dagegen erhob der VgT Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht, welches diese abwies. «Im Wesentlichen rügt der Beschwerdeführer, ihm sei die Möglichkeit genommen worden, eine wirksame Beschwerde gegen das EMRK-widrige Verhalten der SBB zu erheben. Sinn gemäss macht er damit eine Verletzung von Art. 13 EMRK geltend. Die Frage der Verletzung von Art. 13 EMRK stand bereits im Mittelpunkt des Entscheids BGE 123 II 402: Damals hatte der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 10 EMRK i.V.m. Art. 14 EMRK ein Recht auf Ausstrahlung eines Fernsehspots für weniger Fleischkon-

sum durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) beansprucht. Die SRG (bzw. die im Werbebereich für sie handelnde «publisuisse SA») hatte die Ausstrahlung des Werbespots in der geplanten Form abgelehnt, da er «politischen Charakter» habe. Das Bundesamt für Kommunikation trat auf eine hiergegen gerichtete Beschwerde des VgT nicht ein, weil keine anfechtbare Verfügung vorliege, und lehnte es ab, selbst eine beschwerdefähige Feststellungsverfügung zur Frage des «Rechts auf Antenne» im Werbebereich zu erlassen. Das Bundesgericht ging davon aus, dass die SRG (bzw. die «publisuisse SA») im Werbebereich an sich zivilrechtlich handelt, weshalb sie nicht verpflichtet gewesen sei, über die Nichtzulassung des Werbespots des VgT förmlich zu verfügen. Es kam aber zum Schluss, dass - soweit die Frage der politischen Werbung bzw. die Tragweite von Art. 10 EMRK umstritten war - das Bundesamt für Kommunikation gestützt auf Art. 13 EMRK verpflichtet gewesen sei, eine Feststellungsverfügung zu erlassen (Art. 25 VwVG), um den Beschwerdeweg in der Sache zu öffnen, weil dem Beschwerdeführer ansonsten kein wirksames Rechtsmittel i.S.v. Art. 13 EMRK zur Verfügung stehe (E. 4b/aa S. 413). Im vorliegenden Fall liegen die Verhältnisse jedoch anders: Die SBB bzw. die «Impacta AG» haben den Aushang der VgT-Plakate in den Personenzügen nicht etwa abgelehnt, sondern sich hierzu vertraglich verpflichtet. Dieser Vertrag ist - wie die Vorinstanzen überzeugend begründet haben und vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird - zivilrechtlicher Natur. Sollte der Vorwurf des Beschwerdeführers zutreffen und die SBB die Entfernung der Werbeplakate vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Aushangdauer angeordnet haben, hätte sie ihre vertragliche Verpflichtung nicht vollständig erfüllt. Somit fällt die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit mit der Nichterfüllung eines zivilrechtlichen Vertrags zusammen. Der Beschwerdeführer kann seine Ansprüche deshalb auf dem Zivilrechtsweg verfolgen, indem er z.B. vollständige Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt. Es erscheint fraglich, ob sich in diesem Zusammenhang überhaupt die Frage einer Verletzung von Art. 10 i.V.m. Art. 14 EMRK stellt, weil die SBB gar nicht geltend machen, sie seien zum vorzeitigen Abbruch der Werbeaktion berechtigt gewesen, sondern behaupten, den Vertrag vollständig erfüllt zu haben. Sollten die SBB bzw. die «Impacta AG» im Zivilprozess nachträglich noch geltend machen, es habe sich um politische Werbung gehandelt, die nach SBB-internen Regeln verboten sei, könnte der Zivilrichter diesen Einwand prüfen und in diesem Zusammenhang auch eine - unmittelbare oder mittelbare - Einwirkung von Art. 10 und 14 EMRK berücksichtigen. Steht dem Beschwerdeführer somit ein wirksames Rechtsmittel (Klage vor den Zivilgerichten) zur Verfügung, hat er kein schutzwürdiges Interesse an der (ausnahmsweisen) Eröffnung des Verwaltungsbeschwerdewegs. Das Bundesamt für Verkehr war somit weder verpflichtet, gestützt auf Art. 13 EMRK eine beschwerdefähige Feststellungsverfügung in der Sache zu erlassen, noch die Beschwerde als Verwaltungsbeschwerde entgegenzunehmen.» ■